

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/5020/2016
	Status: öffentlich
	Datum: 05.08.2016
Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Lambrecht, Stefanie, Meyer, Werner

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht
Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte Neufassung der Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Begründung:

Die zurzeit gültige Kindertagespflegesatzung wurde am 22.12.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Überarbeitung war aus zwei Gründen erforderlich:

1. Vorgaben durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), auf die das zuständige Regierungspräsidium Kassel besteht,
2. Anpassung der Beitragsstruktur an eine neue Kinderbetreuungssatzung für Betreuungseinrichtungen.

Zu 1.)

Bis zum 31. Dezember 2013 mussten die kommunalen Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen (KTP) und die Zuschüsse des Landes Hessen getrennt ausgezahlt werden. Die Landeszuschüsse wurden dabei pauschal nach Maßgabe der Zahl der Kinder in Kindertagespflege am 1. März jedes Jahres an uns zur Weiterleitung an die KTP ausgezahlt und am Ende des Jahres fallbezogen abgerechnet. Dies war mit erheblichem Aufwand verbunden und führte in der Praxis zu Rückzahlungen durch die Stadt

Marburg, da die Zahl der Kinder in Kindertagespflege zum Stichtag i.d.R. höher lag als im Jahresdurchschnitt, sodass es zu einer Überzahlung durch das Land kam.

Das Hess. KiföG hat nun die Möglichkeit eingeräumt, die Landesmittel auf die kommunalen Mittel anzurechnen und damit eine ansonsten fällige Rückzahlung zu umgehen, wenn dies sowie die Regelungen der Auszahlung der Gelder an die KTP in der Satzung festgelegt ist und die Satzung sich nicht nur wie bisher auf Kinder bis 3 Jahre, sondern bis zum Schuleintritt bezieht.

§32a Abs. 4 HKJGB besagt:

„Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn

1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.“

Da wir Kindertagespflege vorrangig als Angebot für Kinder U3 betrachten und gleichrangig zu Krippenplätzen fördern wollen, haben wir die Förderung bisher auch ausschließlich auf Kinder U3 beschränkt. Unsere Satzung enthielt auch keine Regelung zu der Auszahlung an die KTP – wir haben dem RP Kassel wie auch dem Hess. Sozialministerium (HMSI) gegenüber deutlich gemacht, dass nach unserer Auffassung die Zahlungsregelungen an KTP sinnvollerweise nicht in eine Satzung gehören, sondern in eine Vereinbarung, die jede KTP, die von uns gefördert werden möchte, mit der Stadt abschließt. Die Satzung sollte nach unserer Sichtweise ausschließlich festlegen, was Bürger/innen, die KTP nutzen, dafür zu zahlen haben, welche Verpflichtungen sie eingehen und welche Leistungen sie dafür beanspruchen können. Weder RP Kassel noch HMSI sind unserer Argumentation gefolgt, so dass wir – um mögliche Rückzahlungen (für das Jahr 2014 immerhin rd. 30.000 €) zu vermeiden – nunmehr gezwungen sind, die Satzung so zu ändern, dass sie auch Regelungen zur Bezahlung der KTP enthält. Wir haben diese Praxis der Anrechnung der Landesmittel, die inhaltlich und in der Höhe der Zuwendung nichts gegenüber den Vorjahren ändert, bereits seit 2015 angewendet, so dass – hierauf besteht das RP Kassel – die entsprechenden Absätze § 1 Abs. 4 und 5 auch rückwirkend in Kraft treten müssen. Irgendwelche rückwirkenden Ansprüche für Eltern oder KTP ergeben sich daraus nicht. Aber es ergeben sich rückwirkend ab 2015 Einsparungen durch nicht zurück zu zahlende Landesmittel, deren Höhe schwankt und davon abhängt, wie stark die Nutzung der Kindertagespflege im Jahresdurchschnitt von der statistisch am 01.03. eines Jahres gemeldeten Zahl abhängt.

Der Satzungsentwurf wurde mit dem RP Kassel abgestimmt und erfüllt die Anforderungen, die von dort für die Anrechnung der Landesmittel auf unsere Zuwendungen gestellt wurden, so dass wir mit dieser Satzung rechtssicher die Möglichkeit der vollständigen Vereinnahmung der Landesmittel geschaffen haben.

Zu 2.)

Die Elternbeiträge, die für eine Betreuung in Kindertagespflege zu zahlen sind, waren seit 2007 an die Gebühren gekoppelt, die Eltern für eine Betreuung gleicher Dauer in KiTas und Krippen zahlen müssen. Sofern die Gebühren für Einrichtungen erhöht werden, wie in dem I. Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung vorgesehen, sollten auch die Beiträge für Kindertagespflege in gleicher Weise festgelegt werden. Insofern enthält die hier vorgelegte neue Kindertagespflegesatzung dieselben Beträge.

Finanzielle Auswirkungen

Wird den ca. 200 Fällen eine durchschnittliche Erhöhung von 50,00 € zugrunde gelegt, ergeben sich hieraus monatliche Mehreinnahmen in Höhe von 10.000 €. Hiervon sind noch Ermäßigungen für Härtefälle abzuziehen, die auf 20 % (rd. 24.000 €) geschätzt werden. Die

vorgesehene Beitragserhöhung könnte demnach zu Mehreinnahmen von rund 96.000 € pro Jahr führen.

Im Zuge dieser notwendigen Änderungen sind auch einige kleinere redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Praxis als sinnvoll gezeigt haben, erfolgt. Aus den aufgeführten Gründen, insbes. der Beitragsanpassung, soll die Satzung zeitgleich mit dem I. Nachtrag der Kinderbetreuungssatzung in Kraft treten, vorgesehen ist der 01.01.2017, muss aber abweichend davon in den genannten Teilen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen:

- Synopse
- Entwurf Neufassung Kindertagespflegesatzung

Anlagen:

Satzung
über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte
Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
in der Universitätsstadt Marburg
- Kindertagespflegegesetz -

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

- (1) Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.

Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (U3) nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Krippen und alterseweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Kindertagespflegepersonen gelten als qualifiziert, wenn die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllt sind.

- (2) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das von der Universitätsstadt Marburg mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landeszuschüssen gefördert wird.
- (3) Die Universitätsstadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ab.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die mit der Universitätsstadt Marburg eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern monatlich einen Pauschalbetrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausgezahlt, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer und dem Alter der Kinder ausrichtet und der den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) umfasst.
- (5) Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HessKiföG wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet. Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung wird einheitlich und verbindlich für alle Tagespflegepersonen in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt.

- (6) Für die Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 erhebt die Universitätsstadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg.
- (2) Die Anmeldung kann jederzeit zum 1. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung erfolgen. Die Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:

Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die

Beitragsstufe 1:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen
Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 120,00 €

Beitragsstufe 2:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen
Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 170,00 €

Beitragsstufe 3:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen
Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden 190,00 €

Beitragsstufe 4:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen
Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden 210,00 €

- (2) Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.
- (3) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.

- (4) Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.
- (5) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.
- (6) Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der Universitätsstadt Marburg betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 50 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (3) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.

§ 5 Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen

- (1) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderungsbetrag zusammen mit der angerechneten kindbezogenen Landesförderung nach §32a HessKiföG monatlich pauschal in einem Betrag für jedes anspruchsberechtigte Kind erstattet.
- (2) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung ist für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Weise in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt, die die Kindertagespflegeperson mit der Universitätsstadt Marburg abschließt.
- (3) Der kommunale Anteil der laufenden Geldleistung erhöht sich um 10 % bei Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte nach § 25b HessKiföG sind oder die eine mindestens achtjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können.

- (4) Die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Beträge umfassen eine gültige Pflegeerlaubnis, eine abgeschlossene Grundqualifizierung zur Kindertagespflege, den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und Kleinkind sowie seine regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre, fortlaufende, tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifikationen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.
- (5) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.

§ 6 Weitere Regelungen

- (1) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren in einem schriftlichen Betreuungsvertrag feste und verbindliche Betreuungszeiten.
- (2) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Universitätsstadt Marburg mit den Tagespflegepersonen geregelten betreuungsfreien Tagen keine Betreuung an.
- (3) Die Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann über andere Kindertagespflegepersonen oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.
- (4) Bei Förderung in der Kindertagespflege ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Der Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.

§ 7 Impfungen und Krankheiten

- (1) Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung vom 08.01.2007 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.03.2008 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.

Marburg, xx.xx.2016

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**Neufassung der Satzung
über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen
mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg
- Kindertagespflegesatzung -
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Stadt Marburg - Kindertagespflegesatzung -</p>	<p>Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg - Kindertagespflegesatzung -</p>	<p>Änderung von Begrifflichkeiten</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Zur Deckung eines Betreuungsbedarfs für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hält die Stadt Marburg neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor.</p>	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>(1) Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.</p> <p>Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (U3) nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Kindertagespflegepersonen gelten als qualifiziert, wenn die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllt sind.</p>	<p>Aufgrund der Forderung des RP Kassel, eine Regelung für Kinder über 3 Jahren (Ü3) und Schulkindern aufzunehmen, wurde der Abs. 1 entsprechend angepasst.</p> <p>Nach der bisherigen Satzung war eine Förderung nur bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag möglich (vergleiche hierzu § 2 Abs. 2 a. F.).</p> <p>Nach wie vor soll jedoch die Kindertagespflege vorrangig für Kinder unter 3 Jahren vorgehalten werden. Für Kinder Ü3 ist primär die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgesehen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Stadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung ab.</p> <p>(3) Kindertagespflegepersonen, die mit der Stadt Marburg eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt Marburg für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern Geldleistungen gem. §23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.</p>	<p>(2) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das von der Universitätsstadt Marburg mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landeszuschüssen gefördert wird.</p> <p>(3) Die Universitätsstadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>(4) Kindertagespflegepersonen, die mit der Universitätsstadt Marburg eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern monatlich einen Pauschalbetrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausgezahlt, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer und dem Alter der Kinder ausrichtet und der den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) umfasst.</p> <p>(5) Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HessKiföG wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet.</p>	<p>In § 1 Abs. 4 und 5 wurden die Rechtsgrundlagen und der Hinweis auf die Landesförderung aufgenommen und dadurch den Forderungen des RP Kassel entsprochen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Für die Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>net. Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung wird einheitlich und verbindlich für alle Tagespflegepersonen in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt.</p> <p>(6) Für die Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 erhebt die Universitätsstadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg und nach Prüfung eines vorhandenen Betreuungsbedarfs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.</p> <p>(2) Nach dieser Satzung werden Tageskinder längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag gefördert.</p> <p>§ 5 (1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.</p> <p>§ 5 (2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(2) Die Anmeldung kann jederzeit zum 1. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung erfolgen. Die Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>Die An- und Abmeldung ist in der Neufassung ausschließlich in § 2 geregelt. In der bisherigen Fassung waren darüber hinaus Regelungen in § 5 enthalten (nunmehr in § 2 Abs. 2 n. F. zusammengefasst).</p> <p>Abs. 2 a. F. wurde aufgrund der Forderung des RP Kassel gestrichen (vergleiche hierzu § 1 Abs. 1 n. F.).</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1, Absatz (1), erhebt die Stadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kindergartengebühren für einen Halbtags-, einen Mittags- oder einen Ganztagsplatz entsprechen:</p> <p>(1.1) Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für den Besuch im Zeitraum 01.09.2007 bis 31.08.2008</p> <p>(1.1.1) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis unter 22,5 Stunden 91,00 €</p> <p>(1.1.2) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5 bis unter 30 Stunden 119,00 €</p> <p>(1.1.3) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 bis unter 45 Stunden 139,00 €</p> <p>Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung der Kostenbeiträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeiträge</p> <p>(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:</p> <p>Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die</p> <p>Beitragsstufe 1: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 120,00 €</p> <p>Beitragsstufe 2: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 170,00 €</p> <p>Beitragsstufe 3: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden 190,00 €</p> <p>Beitragsstufe 4: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden 210,00 €</p>	<p>Die Betreuungszeiten (Beitragsstufen 1 bis 4) entsprechen den Zeiten der Kinderbetreuungssatzung. In der Kindertagespflege ist jedoch im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen keine Betreuung von mehr als 45 Stunden (dortige Betreuungsstufe 5) vorgesehen.</p> <p>Die Höhe der einzelnen Beiträge wird im Einklang mit den Beitragserhöhungen der Kinderbetreuungssatzung vorgenommen.</p> <p>Passus über die jährliche Fortschreibung gestrichen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen (1.1.1 bis 1.1.3) an die Stadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz (2), Satz 1, können die Tagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Tagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Tagespflegeperson und Eltern untereinander.</p> <p>(4) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz (2) sind im Voraus zum 1. des Monats an die Stadt Marburg zu zahlen.</p> <p>§ 4 (2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld</p>	<p>(2) Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.</p> <p>(3) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.</p> <p>(5) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p>	<p>(6) Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungs- tag erstattet.</p>	<p>Die Regelung des § 3 Abs. 6 n. F. war zuvor inhaltsgleich in § 4 Abs. 2 a. F. enthalten.</p>
<p>§ 3 (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Marburg und / oder Kindertagespflege betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70% und für das dritte Kind auf 50% der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>§ 3 (6) Ist die finanzielle Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten (Härtefälle), wird der Kostenbeitrag nach den Zuschuss-/Nachlass-Richtlinien gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen</p> <p>(1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der Universitätsstadt Marburg betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 50 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Ge-</p>	<p>Der neugefasste § 4 enthält Regelungen zu Ermäßigungen. In der bisherigen Fassung waren diese unter § 3 Abs. 5 bis 7 gefasst.</p> <p>Die Regelung des § 85 SGB XII wurde aufgenommen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 3 (7) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen (5) und (6) müssen jeweils beantragt und nachgewiesen werden.</p> <p>§ 3 (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>bühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.</p> <p>Nunmehr in § 5 Abs. 5 enthalten.</p>	<p>Die Gegenüberstellung der Texte erfolgt in den jeweiligen Paragraphen der Neufassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p>	<p>Nunmehr in § 6 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 3 Abs. 6 enthalten.</p>	<p>Die Regelungen § 4 a. F. werden in der neugefassten Satzung an anderen Stellen geregelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.</p> <p>(4) Die Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Teilnahme an Fortbildungen der Kindertagespflegeperson außerhalb der in Abs. 3 aufgeführten Zeiten kann über andere Kindertagespflegepersonen, die Tagespflegebörse oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.</p>	<p>Nunmehr in § 6 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 6 Abs. 3 enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.</p> <p>(2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>Nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen</p> <p>(1) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderungsbetrag zusammen mit der angerechneten kindbezogenen Landesförderung nach §32a HessKiföG monatlich pauschal in einem Betrag für jedes anspruchsberechtigte Kind erstattet.</p> <p>(2) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung ist für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Weise in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt, die die Kindertagespflegeperson mit der Universitätsstadt Marburg abschließt.</p> <p>(3) Der kommunale Anteil der laufenden Geldleistung erhöht sich um 10 % bei Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte nach § 25b HessKiföG sind oder die eine mindestens achtjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Beträge umfassen eine gültige Pflegeerlaubnis, eine abgeschlossene Grundqualifizierung zur Kindertagespflege, den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und</p>	<p>In dem neugeschaffenen § 5 werden die Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen geregelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 3 (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Kleinkind sowie seine regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre, fortlaufende, tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifikationen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.</p> <p>(5) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Bisher in § 3 Abs. 8 enthalten.</p>
<p>§ 4 (1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>§ 4 (3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Weitere Regelungen</p> <p>(1) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren in einem schriftlichen Betreuungsvertrag feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Universitätsstadt Marburg mit den Tagespflegepersonen geregelten betreuungsfreien Tagen keine Betreuung an.</p> <p>(3) Die Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann über andere Kindertagespflegepersonen oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.</p> <p>(4) Bei Förderung in der Kindertagespflege</p>	<p>Bisher in § 4 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Bisher in § 4 Abs. 3 enthalten.</p> <p>Neue Regelung zur Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p>ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Der Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.</p>	<p>Neue Regelung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Tageskinder sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen und die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.</p> <p>(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Tagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der Tageskinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Impfungen und Krankheiten</p> <p>(1) Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.</p> <p>(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbe-</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	denklichkeitsbescheinigung vorliegt.	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung vom 08.01.2007 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.03.2008 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.</p>	<p>Die Regelungen zur Landesförderung, die in § 1 Abs. 4 und 5 enthalten sind, müssen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.</p>
<p>Marburg, 08.01.2007</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG</p> <p>Egon Vaupel Oberbürgermeister</p>	<p>Marburg, xx.xx.xxxx</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg</p> <p>Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p>	